



Gemeindeamt Volders
Bundesstraße 23, A 6111 Volders

■ Bauamt

DVR.Nr.: 01013811 / UID: ATU 45361601

Telefon 05224/52311-31
Fax 05224/52311-50
E-Mail bauamt1@volders.tirol.gv.at
Homepage www.volders.tirol.gv.at
Zl.
Datum 25.11.2020

Änderung örtliches Raumordnungskonzept GZl 42 – Bereich Johanneskapellenweg

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Planalp Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1370 und 1371 KG Volders, Bereich Johanneskapellenweg durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Volders vor:

Änderung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche von Zähler 1 in Zähler 2 im Bereich von Teilflächen im Süden der Gpn 1370 und 1371 im Gesamtausmaß von rund 1.380 m².

Künftig gilt für das Planungsgebiet daher: In dieser Freihaltefläche sind Sonderflächenwidmungen gem. § 44, 46 und 47 TROG für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen zulässig. Derartige Sonderflächen dürfen nur im Nahbereich bestehender Siedlungen und Gehöfte gewidmet werden, soweit die Errichtung dieser Gebäude den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht, die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit gegeben ist und für den Antragsteller keine zumutbaren, außerhalb der Freihalteflächen gelegenen Möglichkeiten bestehen.

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 25.11.2020 bis 28.12.2020 einschließlich.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Volders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.volders.tirol.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister

Maximilian Harb



angeschlagen am:	25.11.2020
abzunehmen am:	29.12.2020
abgenommen am:	